

Stellungnahme

Diakonie 
Bundesverband

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
in Deutschland e.V.

Referentenentwurf eines Bundesgesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)

Vorstand Zentren

Dr. Bernd Schlüter
Reichensteiner Weg 24
14195 Berlin
Telefon: +49 30 830 01-117
Telefax: +49 30 830 01-777
schlueter@diakonie.de

Stellungnahme des DW EKD zum Referentenentwurf eines Bundesgesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes

(Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)

Das Diakonische Werk der EKD (i. F. das DW EKD) begrüßt grundsätzlich das Interesse der Bundesregierung, den Kinderschutz zu verbessern. Den vorliegenden Entwurf halten wir allerdings überwiegend für bedenklich. Zu diesem ist nach Ansicht des DW EKD zusammenfassend anzumerken:

- 1. Zu Art. 1 §§ 2 und 3 Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz:** Das Ziel, den gegenwärtigen Unklarheiten über Informationspflichten bei Kindeswohlgefährdungen abzuweichen, lässt sich mit den hier vorgeschlagenen Befugnisnormen nicht erreichen. Der Verzicht auf die in § 34 StGB geforderte Würdigung des Einzelfalls und Interessenabwägung setzt vielmehr einen Automatismus hinsichtlich einer unkritischen Datenweitergabe frei, der zu einer bedenklichen Aufweichung des Vertrauensschutzes führen kann. Zudem weiten die Regelungen den Kreis der Verpflichteten viel zu weit aus und übertragen den betreffenden Personengruppen Einschätzungen, die diese ohne fachliche Unterstützung kaum leisten können. Das steht in erheblichem Widerspruch zu der differenzierenderen Regelung des § 8a Abs. 2 SGB VIII-E und wirft bereits jetzt die Frage nach der Qualität der zu erwartenden Hinweise auf.
- 2. Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 8a SGB VIII-E):** Das DW EKD begrüßt ausdrücklich, dass der nunmehr vorliegende Entwurf die bisherige problematische Verknüpfung zwischen den Aufgaben Freier Träger mit denjenigen der Öffentlichen Träger („in gleicher Weise“) aufgeben soll. Damit trägt der Entwurf zu einer klareren Trennung der Aufgaben von öffentlichen und freien Trägern bei.
- 3. Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 86c SGB VIII-E):** Das DW EKD hält die Neufassung des § 86c SGB VIII für einen guten Ansatz, um im Interesse von gefährdeten Kindern und hilfebedürftigen Eltern die Hilfe auch bei einem Ortswechsel der Familie kontinuierlich fortsetzen zu können. Die abgestuften Regelungen stellen eine Fortdauer erbrachter Hilfe und eine möglichst genaue Verständigung zwischen der abgebenden und künftig zuständigen Behörde sicher und trägt damit erheblich zum wirksamen Kinderschutz bei.

Im Übrigen nimmt das DW EKD zu dem vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung

Allgemein

Der Entwurf beschränkt sich auf wenige Normen und beinhaltet im Wesentlichen zwei Artikel: Artikel 1 „Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz“ und Artikel 2, der Änderungen der § 8a SGB VIII und § 86 c SGB VIII vorsieht.

Das „Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz“ enthält lediglich drei Normen und soll vom Wortlaut her offensichtlich insbesondere die Zusammenarbeit verschiedener Personengruppen mit den Jugendämtern bei der Abwendung von Kindeswohlgefährdungen regeln. Im Hinblick auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist diese Zurückhaltung zu begrüßen. Denn sie lässt den Ländern Spielraum für eigene Regelungen; insbesondere unterläuft sie nicht bereits bestehende, umfangreiche Landesgesetze, die wie z. B. das Kinderschutzgesetz von Rheinland-Pfalz ausgesprochen differenzierte Regelungen zur Zusammenarbeit und zum Kinderschutz enthalten. Vor diesem Hintergrund muss jedoch auch die Frage gestellt werden, ob es sinnvoll ist, dass der Bund ein Gesetz über „die Zusammenarbeit im Kinderschutz“ verabschiedet, welches jedoch im Wesentlichen nur der Schaffung einer Befugnisnorm für die Weitergabe von Geheimnissen durch Berufsheimnisträgern i.S.d. § 203 StGB dient. Die bisherigen gesetzlichen Änderungen, insbesondere die Einführung des § 8a SGB VIII haben zu einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema „Kinderschutz“ geführt. Diese fachlichen Debatten sollten genutzt werden, um weitere Vernetzungen und Kooperationen aufzubauen.

Das DW EKD weist zudem darauf hin, dass der gesamte Gesetzentwurf mit der Abwehr bzw. Aufklärung akuter Krisensituationen den Aspekt der Gefahrenabwehr und des notwendigen Eingriffs in den Vordergrund stellt. Kinderschutz reicht aber weiter und umfasst im Vorfeld der Intervention und Gefahrenabwehr ganz wesentlich den Bereich der Prävention. Diese zielt darauf ab, mit niedrigschwelligen Angeboten die Erziehungskompetenz der Eltern und die Entwicklung der Kinder zu fördern, so dass einer Kindeswohlgefährdung vorgebeugt werden kann. So stellt das SGB VIII bereits jetzt einen differenzierten Leistungskatalog zur Verfügung (z. B. mit den §§ 27 ff SGB VIII). Kinderschutz kann letztlich nur gelingen, wenn die einzelnen Bausteine gut aufeinander aufsetzen. Um den präventiven Kinderschutz nicht in Frage zu stellen, muss deshalb auch im Rahmen der niedrigschwelligen Hilfen das Vertrauensverhältnis zwischen Ratsuchenden und den Mitarbeitenden der Einrichtungen gewahrt bleiben. Dieses Vertrauensverhältnis bildet nämlich eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Eltern Hilfeangebote i. S. v. § 8a Abs. 2 SGB VIII annehmen, bevor eine Kindeswohlgefährdung tatsächlich eingetreten ist.

Es fällt auf, dass der Gesetzentwurf weder zu den Kosten noch zu den Folgeeinschätzungen Ausführungen enthält. Das legt die Vermutung nahe, dass nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die geplanten Neuregelungen kostenneutral umzusetzen sind. Aus Sicht des DW EKD sind die Grenzen einer kostenneutralen Umsetzung qualifizierter Kinderschutzmaßnahmen jedoch bereits jetzt erreicht. Wirksamer Kinderschutz braucht auch zusätzliche finanzielle Ressourcen.

Im Einzelnen:

I. Art. 1 Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz

Zu § 1 – Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

§ 1 greift zwei Grundregelungen des Kinderschutzes auf und fügt deren Inhalt zu einer gemeinsamen Regelung zusammen. Verglichen mit der Aufgabenbeschreibung für die Kinder- und Jugendhilfe in § 1 SGB VIII unterstreicht die Formulierung „ergänzend zu unterstützen“ in Abs. 2 nochmals den Vorrang

des elterlichen Erziehungsrechtes. Abs. 2 Satz 2 legt fest, dass das Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz die spezielleren Regelungen des § 8a SGB VIII unberührt lässt.

Er unterstreicht damit, dass § 1 des Gesetzentwurfs überwiegend eine deklaratorische Vorschrift ist und über Art. 6 Abs. 1 GG und § 1 SGB VIII hinaus keinen maßgeblichen eigenen Regelungsgehalt aufweist. Dies gilt insbesondere für die Wiederholung des Elternrechtes aus Art. 6 Abs. 1 GG. Dieses Recht ergibt sich als subjektives Recht unmittelbar aus der Verfassung. Von daher stellt sich die Frage nach dem Nutzen dieser Regelung.

Das DW EKD empfiehlt deshalb, § 1 zu streichen.

Zu §§ 2 und 3 – Befugnis zur Datenweitergabe

§§ 2 und 3 regeln die Weitergabe von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung an die Jugendämter. Entsprechend den unterschiedlichen Zielgruppen weichen die Regelungen dabei erheblich voneinander ab. Das Ziel beider Regelungen ist es aber für beide Personengruppen, die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt zu klären und damit zu erleichtern. § 2 stellt auf die besonders zur Geheimhaltung verpflichteten Personen ab. Dazu gehören neben Ärztinnen und Ärzten (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und den Beraterinnen und Beratern im Bereich der Erziehungs- und Jugendberatung (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB) auch die Mitarbeiterinnen einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle (§ 203 StGB Abs. 1 Nr. 4a StGB). Die Befugnis zur Mitteilung in Abs. 2 knüpft an § 203 Abs. 1 StGB an, der die „unbefugte“ Offenbarung eines fremden Geheimnisses unter Strafe stellt. Eine ähnliche Regelung trifft auch auf das kirchliche Datenschutzrecht in § 12 Abs. 7 DSGVO, das eine ausdrückliche Erlaubnis zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen vorsieht, wenn dies eine besondere Rechtsvorschrift zulässt.

§ 2 entspricht nahezu wortgleich § 12 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchG). § 12 LKindSchG greift die Regelung des rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB auf, formuliert aber die Schwelle für einen gerechtfertigten Bruch von Schweigepflichten im Spannungsverhältnis von Datenschutz und Kinderschutz für die Praxisanwendung verständlicher, um Handlungssicherheit zu vermitteln. Die Formulierung soll nach dem Willen des Gesetzgebers motivierend auf die genannten Personen wirken, sodass sie bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eher bereit sind, auch gegen den Willen der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder eines Kindes oder Jugendlichen die Hürde für eine Information an das Jugendamt zu überspringen.

In dem vorliegenden Entwurf wird die Befugnis zur Datenweitergabe jedoch nicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 34 StGB beschränkt, sondern ausgeweitet auf die dringende Erforderlichkeit der Vornahme einer Gefährdungseinschätzung. § 2 schafft somit einen eigenen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund, der deutlich unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung nach § 34 StGB angesiedelt ist.

§ 3 dagegen begründet für andere Berufsgruppen Informationspflichten. Vorrangig zielt diese Regelung auf Lehrerinnen und Lehrer ab. Die offene Formulierung erfasst aber auch alle anderen Berufsgruppen, die ohne in einer Einrichtung oder einem Dienst der Kinder- und Jugendhilfe zu arbeiten, mit der Ausbildung, der Erziehung oder der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst ist.

Entsprechend zu den unterschiedlich weitgehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen sieht der Entwurf auch unterschiedliche Vorgehensweisen der jeweiligen Berufsgruppen vor.

Für die gem. § 203 StGB zur Geheimhaltung verpflichteten Berufsgruppen lehnt sich das Zusammenarbeitsgesetz weitgehend an § 8a SGB VIII an, wobei die Konsultation der insoweit erfahrenen Fachkraft entfällt: Wie in § 8a SGB VIII steht hier das Bemühen der Freien Träger im Vordergrund, Eltern oder andere Personensorgeberechtigte zur Inanspruchnahme von weitergehenden Hilfen zu motivieren. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist und die Eltern bzw. Personensorgeberechtigte bei der Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht mitwirken, gestattet das Gesetz den Geheimnisträgern, auch das Jugendamt einzuschalten und diesem die gewichtigen Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung mitzuteilen. Dagegen verlangt der Gesetzentwurf von den übrigen Berufsgruppen, im Rahmen ihres Auftrages den bekannt gewordenen Anhaltspunkten nachzugehen. Im Anschluss daran haben sie das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen. Hierbei steht aber weniger Beratung als vielmehr die Konfrontation der Eltern mit den so gewonnenen „Erkenntnissen“ im Vordergrund. Darüber hinaus begründet § 3 nicht nur eine Befugnis, sondern die Pflicht, das Jugendamt zu informieren, wenn die Berufsgruppen dies für notwendig erachten. Schließlich bestehen zwischen § 2 und § 3 auch deutliche Unterschiede bei den Entscheidungsspielräumen der einzelnen Leistungserbringer. So bleibt grundsätzlich die Entscheidung, von der Befugnis zur Mitteilung letztlich auch Gebrauch zu machen, den zur Geheimhaltung besonders verpflichteten Personen überlassen. Dagegen sind die Berufsgruppen nach § 3, wenn sie das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten, zu dessen Einbeziehung (und entsprechender Information) verpflichtet.

In der Begründung des Referentenentwurfes zu § 2 wird die Weitergabe von Ergebnissen einer ärztlichen Untersuchung ohne Einwilligung des Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertreters an das Jugendamt gesondert erwähnt. Es ist zu vermuten, dass die Erweiterung des § 2 auf die bloße Gefährdungseinschätzung als befugte Offenbarung von Privatgeheimnissen der Berufsgruppe der Ärzte geschuldet ist. Für diese können sich häufiger als sonst Situationen ergeben, die Preisgabe von Informationen rechtfertigen können. Dem Arzt fehlen in der Regel weitergehende Möglichkeiten zur näheren Einschätzung der Gefährdungslage. Eine derartige Ausweitung der Offenbarungsbefugnis erscheint allerdings für die weiteren in § 203 StGB genannten Berufsgruppen im Hinblick auf die besondere Vertrauensstellung und der Abwägung zwischen Kinderschutz und der informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen nicht angemessen. Vielmehr sind insbesondere Beraterinnen und Berater im Bereich der Erziehungs- und Jugendberatung in der Lage und dazu gehalten, eine entsprechende Gefährdungseinschätzung zunächst selbst vorzunehmen. Kann der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nicht ausgeräumt werden und kann ein hinreichender Schutz nicht anderweitig sichergestellt werden, so ist eine Weitergabe der Information durch § 34 StGB gerechtfertigt. Eine weitere gesetzliche Regelung bedarf es hierzu nicht. Da überdies eine Abwägung im Einzelfall erfolgen muss und auch der Begriff der Kindeswohlgefährdung nicht gesetzlich definiert werden kann, ist den etwaigen Anwendungsschwierigkeiten und Unsicherheiten in der Praxis eher durch entsprechende Handlungsanleitungen als durch weitere gesetzliche Ausnahmeregelungen zu begegnen.

Zugleich stellt sich die Frage nach dem Gewinn einer solchen Datenerhebung: Die Jugendämter werden aufgrund von § 2 eine Flut von Mitteilungen zu gewärtigen haben, in denen die Geheimnisträger Anhaltspunkte unreflektiert mitteilen und es den Jugendämtern überlassen, diesen Hinweisen nachzugehen. Ob es den Jugendämtern gelingt, aus diesen Mitteilungen die wirklichen Gefährdungsfälle, in denen ein Kind auf dringende Hilfe von außen angewiesen ist, herauszufinden, erscheint fraglich.

Von daher erscheint es sinnvoller, das Standesrecht der Ärzte dahingehend zu ändern, dass die Berufsordnung die ärztliche Schweigepflicht dahingehend lockert, wenn sich dringende Verdachtsmomente für eine Kindeswohlgefährdung ergeben.

Für die Berufsgruppen nach § 3 ergibt sich ebenfalls ein Problem: denn während diese ihrem Zweck nach offenbar vor allem Lehrer und Lehrerinnen sowie Personen im Bereich der Berufsausbildung in

die Pflicht nehmen soll, erlaubt der Wortlaut eine sehr viel weitergehende Anwendung dieser Regel und lässt sich letztlich auf nahezu alle diakonischen Arbeitsfelder übertragen.

Insgesamt dürfte die mit §§ 2 und 3 beabsichtigte weit gefasste Einbeziehung in die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern sowohl für Geheimnisträger i. S. v. § 203 StGB wie auch für die anderen Berufsgruppen einen erheblichen Zielkonflikt mit sich bringen. So macht das anwaltschaftliche Eintreten für die Schwachen in der Gesellschaft Kinderschutz zu einem wichtigen eigenen Anliegen für diakonische Einrichtungen und Dienste. Insoweit bedarf es hier keiner besonderen Inpflichtnahme durch das Zusammenarbeitsgesetz. Denn Kinderschutz ist ein zentraler Gesichtspunkt der ganzheitlichen Hilfe, die die bei uns Rat Suchenden erwarten dürfen. Gerade bei der Hilfe in Arbeitsfeldern außerhalb der eigentlichen Kinder- und Jugendhilfe, ist es deshalb aber auch notwendig, Kinderschutz im Zusammenhang mit anderen betroffenen Interessen und Zielen zu betrachten. Z. B. im Bereich der Frauenhausarbeit, beinhaltet der Schutz vor häuslicher Gewalt gleichzeitig Schutz und Hilfe für die Frauen wie für die Kinder.

Von daher schlägt das DW EKD vor, auf die §§ 2 und 3 zu verzichten. Da das Gesetz die Klärung der bisherigen Unsicherheiten insbesondere den Ärztinnen und Ärzten (§ 2) bzw. den Lehrerinnen und Lehrern bestimmten Berufsgruppen zugute kommen lassen wollte, sollte es die Bundesregierung den Landesschulgesetzen bzw. dem Landesrecht überlassen, die Lockerung der Verschwiegenheitspflicht sachgerecht zu regeln.

II. Artikel 2 – Änderung des SGB VIII

Zu Nr. 1 § 8a SGB VIII-E – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Die vorgeschlagene Neuregelung betrifft sowohl Abs. 1 als auch Abs. 2 des § 8a SGB VIII:

Abs. 1 verpflichtet die Mitarbeitenden der Jugendämter „in der Regel“ dazu, sich einen unmittelbaren Eindruck auch von der persönlichen Umgebung eines Kindes zu verschaffen. Damit sind die Mitarbeitenden der Jugendämter grundsätzlich gehalten, sich in möglichen Gefährdungsfällen auch mit Hilfe eines Hausbesuchs ein Bild von der tatsächlichen Lage zu verschaffen. Die Neuregelung soll damit einen anerkannten fachlichen Standard im Kontext von Kindeswohlgefährdung, der bereits in den „Empfehlungen des Deutschen Städtetags zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls“ (JAmt 2003, 226) geregelt ist, zusätzlich im Gesetz verankern. Die damit erreichte besondere Würdigung einer einzelnen fachlich anerkannten Methode durch den Gesetzgeber erscheint jedoch weder geboten noch zielführend. Denn diese gesetzliche Vorgabe würde ein schwerfälliges Regelungsinstrument darstellen, das sich nicht ohne weiteres an geänderte fachliche Standards anpassen lässt. Zudem müsste eine derart spezialisierte Vorgabe nach Ansicht des DW EKD mit Kostenfolgeschätzungen verbunden werden. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf kann die beabsichtigte Kostenneutralität allenfalls bewirken, dass die Methode des Hausbesuchs auf Kosten anderer, ebenfalls anerkannter Standards besonders herausgehoben wird.

In der Neufassung des § 8a Abs. 2 SGB VIII-E entfällt die bisherige Verknüpfung mit Abs.1 (den Schutzauftrag nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen). Gleichzeitig stellt § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E sicher, dass es weiterhin bei der Zusammenarbeit von fallführender und insoweit erfahrener Fachkraft bleiben wird. Außerdem sollen die Personensorgeberechtigten ebenso wie die betroffenen Kinder und Jugendliche in diese Gefahreneinschätzung „einbezogen“ werden. Eine Neuregelung enthält Abs. 2 Satz insoweit, als künftig die Weitergabe von Informationen nicht mehr an eine Gefähr-

dungslage für das Kind, sondern die mangelnde Kooperation der Personensorgeberechtigten geknüpft werden soll.

Das Diakonische Werk der EKD begrüßt ausdrücklich den Wegfall der für die Freien Träger hoch problematischen Verknüpfung von § 8a Abs. 1 und Abs. 2. Damit gewinnt der Tätigkeitsbereich Freier Träger an Klarheit und Spielraum und sie können ihren Aufgaben im Kinderschutz den Handlungsfeldern entsprechend nachzukommen. In der mittlerweile zweijährigen Erfahrung mit dieser Regelung sind neben diesem noch weitere Umsetzungsprobleme zutage getreten (Refinanzierung der insoweit erfahrenen Fachkraft, Verhältnis des Kinderschutzprozedere zum Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII). Da die Bundesregierung im vorliegenden Kontext von einer generellen Evaluation des § 8a SGB VIII noch Abstand nimmt, bittet das DW EKD, diese Gesichtspunkte bald einer Klärung zuzuführen.

Im übrigen bitten wir um eine verständlichere Formulierung in Satz 2: § 8a Abs. 2 SGB VIII gewährleistet in seiner gegenwärtigen Fassung eine frühzeitige fachliche Beratung und Reflexion, die in dieser Form sehr wertvoll ist. Ebenso unverzichtbar für die Gefährdungseinschätzung sind die Gespräche der fallführenden Fachkraft mit den Personensorgeberechtigten und den betroffenen Kinder und Jugendlichen. Um den fachlichen Nutzen beider Gesprächszusammenhänge (Konsultation mit der insoweit erfahrenen Fachkraft auf der einen Seite und das Elterngespräch der fallführenden Fachkraft auf der anderen Seite) abzusichern, sollte auch der Entwurf hier deutlich differenzieren. Aus diesem Grund bitten wir darum, in Satz 2 das Wort „dabei“ zu streichen. Des weiteren bitten wir darum, in der Begründung des Entwurfs klarzustellen, dass Hinzuziehung und Einbeziehung jeweils unterschiedliche Formen der Beteiligung sind.

Die Neuregelung in Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 halten wir ebenfalls für problematisch: Sie geht über eine Präzisierung der bisherigen Regelung (so aber die Begründung auf S. 12) weit hinaus. Statt dessen bewirkt sie ein bedenkliches Abkoppeln der Datenweitergabe von einer tatsächlichen Bedrohungslage für das Kind.

Das DW EKD bittet darum, von der Neufassung des § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E abzusehen.

Des weiteren schlägt es vor, § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E wie folgt zu fassen: „Personensorgeberechtigte sowie das Kind oder der Jugendliche sind einzubeziehen.“

Des weiteren bittet es darum, von der Neuregelung in § 8a Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 abzusehen und an der gegenwärtigen Formulierung aus § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII (...das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden) festzuhalten.

Zu Nr. 2 § 86c SGB VIII-E – Fortdauernde Leistung bei Zuständigkeitswechsel

Positiv wertet das DW EKD die vorgesehene Ergänzung des § 86c SGB VIII-E. Die Neuregelung stellt sicher, dass auch bei einem Ortswechsel einer hilfebedürftigen Familie fachlich begründete Übergaben erfolgen. Insbesondere gilt das für die zwingende Anordnung von Übergabegesprächen sowohl bei Hilfen, die auf der Grundlage eines Hilfeplans gem. § 36 SGB VIII erfolgen, als auch bei Kindeswohlgefährdungen. In beiden Fällen ist es unabdingbar, dass das neu zuständige Jugendamt möglichst weitgehenden Einblick in den neuen Fall gewinnt. Ein Weg, dieses zu erreichen, ist das Übergabegespräch, das das bisher Geleistete unter den neuen örtlichen Verhältnissen sinnvoll weiterführt.

Der besseren Übersichtlichkeit halber schlägt das DW EKD allerdings vor, Abs. 2 noch mal in zwei Absätze zu unterteilen. Abs. 2 kann dabei die einfache Fallübergabe ohne Übergabegespräch regeln. Dieser Abs. 2 nimmt den bisherigen Abs. 2 Satz 1 auf. Das DW EKD schlägt darüber hin aus vor, die-

sen um eine weitere Pflicht des Jugendamtes zu ergänzen, den Eltern gegenüber die Datenweitergabe und eine Kontaktadresse (mit Ansprechpartner) des übernehmenden Jugendamtes anzuzeigen.

Die Fallübergabe mit Übergabegespräch sollte zur besseren Übersichtlichkeit in zwei Einzelabschnitten geregelt werden. § 86c Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VIII-E wird dabei Abs. 3 und regelt das Verfahren bei Leistungen, die der Hilfeplanung unterliegen. § 86c Abs. 3 SGB VIII-E wird Abs. 4.

III. Zum Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Der Referentenentwurf für ein BKiSchG steht in engem Zusammenhang mit dem weiteren Regelungsvorhaben der Bundesregierung zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Beide Vorhaben gehen auf die Übereinkunft der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten vom 12. Juni 2008 zurück und zielen auf eine Stärkung der Kontrollelemente im Bereich des Kinderschutzes ab.

So erweitert der Referentenentwurf zur Änderung des BZRG den möglichen Inhalt von Führungszeugnissen und verschärft die Regelungen des BZRG für bestimmte, kinderschutzrelevante Straftaten (§§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 StGB).

Im Hinblick auf den von § 72a SGB VIII hergestellten Zusammenhang von BZRG und SGB VIII möchten wir an dieser Stelle vor allem Folgendes zu bedenken geben: Generell halten wir Führungszeugnisse nur für begrenzt aussagekräftig. Sie geben bezogen auf die Vergangenheit lediglich darüber Auskunft, dass eine bestimmte Person wegen einer bestimmte Straftat verurteilt worden ist. Eine Aussage über die Gegenwart oder eine Prognose für die Zukunft, wie sie aber für die Eignungsprüfung nach § 72 a SGB VIII nötig ist, lässt sich dieser Momentaufnahme nicht entnehmen.

Insbesondere erscheint die Neuregelung zum Verhältnis von § 30a Abs. 1 Nr. 2c BZRG-E im Verhältnis zu § 72a SGB VIII fraglich. Nachdem das KiFöG die Aufzählung relevanter Straftaten gerade eingeschränkt und die §§ 176 bis 181a, 182 bis 184e aus dem Katalog ganz gestrichen hat, erscheint diese Korrektur an dieser Stelle nicht ganz nachvollziehbar.

Abschließend geben wir nochmals zu bedenken: Interventionen und unmittelbare Eingriffe seitens des Jugendamtes können nur ein Aspekt des Kinderschutzes sein und greifen erst, wenn die niedrigschwelligen Angebote nicht zum Erfolg geführt haben oder nicht angenommen werden. Der Ausbau und die strukturell gesicherte Finanzierung niedrigschwelliger Angebote müssen ein hohes Gewicht bekommen. Kinderschutz bedeutet, Familien ökonomische und infrastrukturelle Rahmenbedingungen anzubieten, die sie bei der Erziehung und Betreuung der Kinder unterstützen. Insoweit ist auch die Politik gefordert.

gez. Dr. Bernd Schlüter
17. Dezember 2008

Der Evangelischen Erziehungsverband e.V. (EREV) schließt sich dieser Stellungnahme an.